Gemeinde Ammerbuch
Sicherheit und Ordnung
Kirchstraße 6
72119 Ammerbuch

Tel.: 07073 / 9171-7114
Fax: 07073 / 9171-7100
E-Mail: g.uttner@ammerbuch.de

Antrag auf Sondernutzung
- PLAKATIERUNGSERLAUBNIS –

Antragsteller:

Firma / Verein	
Name, Vorname	
Straße + Nr.	
PLZ + Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Art der Veranstaltung / Plakatierungsgrund	
Datum der Veranstaltung	

Anzahl der Plakate (i. d. R. max. 12 Stück)		
Aufstellungszeitraum	von:	bis:
Größe der Plakate in cm (max. DIN A1)		

Bemerkungen:	Der Antrag ist 14 Tage vor Beginn der Plakatierung in schriftlicher Form einzureichen!

Datum: _____ Unterschrift: _____

SSK 364593

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

1. Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2. Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.

3. Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.

5. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

6. Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7. Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.

8. Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.

9. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

10. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.

11. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).

12. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.

13. Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.

14. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.

15. Das Anbringen von Plakaten in Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.

16. Diese Erlaubnis gilt nur für Plakate die mit dem beigefügten Aufkleber der Gemeinde versehen sind. Die Aufkleber sind auf dem Plakat und nicht auf dessen Träger (Plakattafel u.Ä.) anzubringen.

17. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

18. Die Gebühr beträgt 21,50 Euro für max. 12 Plakate in Ammerbuch (je 2 Plakate pro Gemeindeteil)

19. Für Wahlplakate gilt die Anzahl von max. 24 Plakaten (je 4 Plakate pro Gemeindeteil). Diese müssen in der Wahlzeit mind. 20m vom Wahlgebäude entfernt angebracht sein.